

An die
Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
Lorenzer Straße 30
90402 Nürnberg

br 26-04
13.02.2026

Bebauungsplan Nr. 4684 („Bamberger Straße“)

für ein Gebiet betreffend die städtischen Grundstücke zwischen dem Spargelfeldweg und der Kreuzung Schnepfenreuther Hauptstraße / Bamberger Straße

**Mitwirkungsmöglichkeit nach § 63 BNatSchG
in Verbindung mit Art. 45 BayNatSchG**

***Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.,
Kreisgruppe Nürnberg***

**Erhebliche Abwägungsdefizite hinsichtlich Verkehr,
Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen sowie
artenschutzrechtliches Vollzugshindernis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Nürnberg bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten und nimmt zum Bebauungsplan Nr. 4684 wie folgt Stellung:

Nach derzeitigem Stand bestehen durchgreifende naturschutz- und artenschutzrechtliche Bedenken gegen die materielle Rechtmäßigkeit der Planung.

I. Stadtklima – Ermittlungs- und Abwägungsdefizit

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a Abs. 5 BauGB sind Belange des Klimaschutzes

und der Klimaanpassung zwingend und mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Das Stadtklimagutachten Nürnberg 2019 weist Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen als zentrale klimaökologische Funktionsräume aus. Diese dienen der nächtlichen Abkühlung, der Durchlüftung dicht bebauter Quartiere und der Reduktion städtischer Wärmeinseln.

Der Umweltbericht stellt selbst fest, dass:

- Teile eines Kaltluftentstehungsgebietes verloren gehen,
- Temperaturerhöhungen bodennaher Luftschichten zu erwarten sind.

Gleichzeitig wird die Beeinträchtigung als „marginal“ bewertet. Diese Einschätzung ist nicht belastbar belegt. Es fehlen:

- eine strömungsphysikalische Modellierung,
- eine quantitative Bewertung klimatischer Veränderungen,
- eine kumulative Betrachtung bestehender und geplanter Barrieren,
- ein nachvollziehbarer Variantenvergleich zur Minimierung klimatischer Beeinträchtigungen.

Die pauschale Annahme fehlender Barrierewirkung genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung nicht. Es liegt damit zumindest ein erhebliches Ermittlungsdefizit vor, das abwägungserheblich im Sinne des § 214 BauGB sein kann.

Kaltluftsysteme wirken flächenhaft und systemisch. Eine schrittweise Reduktion dieser Flächen führt zu einer strukturellen Schwächung des Gesamtsystems. Die isolierte Betrachtung einzelner Teilflächen verkennt diesen Zusammenhang.

II. Verstoß gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot (§ 15 BNatSchG)

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Das gesetzliche Stufenverhältnis lautet:

- Vermeidung
- Minimierung
- Ausgleich

Solange die klimatische Funktion nicht vertieft untersucht ist, kann nicht festgestellt werden, dass das Vermeidungsgebot ausgeschöpft wurde. Eine Planung darf nicht auf bloßen Plausibilitätsannahmen beruhen, wenn zentrale ökologische Funktionen betroffen sind.

III. Artenschutzrecht – Materielles Vollzugshindernis (§ 44 BNatSchG)

Der Umweltbericht verweist auf die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und benennt Konfliktpotenzial insbesondere für bodenbrütende Vogelarten. Im Planungsgebiet sind insbesondere zu nennen Kiebitz und Rebhuhn (jeweils RLBY 2, stark gefährdet). Die Abwendung der Gefährdung kann aus Sicht des BUND Naturschutz durch entsprechende CEF-Maßnahmen grundsätzlich nur ungenügend erfolgen, was z.B. in Brutplatztreue und den hohen Ansprüchen beider Arten begründet ist. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass insbesondere für Kiebitzküken eine massive Gefahr durch zusätzlichen Straßenverkehr besteht, auch wenn keine Brutplätze direkt gestört oder zerstört werden.

Artenschutzrechtliche Verbote sind strikt und nicht abwägungsfähig.

Ein Satzungsbeschluss ohne:

- vollständige saP,
- konkret ausgearbeitete und rechtlich gesicherte CEF-Maßnahmen,
- nachweisliche Funktionsfähigkeit vor Eingriffsbeginn

würde ein materielles Vollzugshindernis begründen. Eine bloße Ankündigung späterer Prüfungen genügt nicht.

IV. Verkehrsgutachten ermittelt fehlenden Bedarf, ist methodisch inkonsistent und selektiv und nimmt verschlechterte Verkehrsqualitätsstufen (QSV) in Kauf

Das vorgelegte Verkehrsgutachten zur Ermittlung der Auswirkungen des Lückenschlusses der Bamberger Straße in Nürnberg zeigt eindeutig, dass es für alle Planfälle zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kriegsopfersiedlung Raiffeisenstraße (Zunahme bis zu 1800 Kfz/24 h) kommt, die im Bereich der prognostizierten Entlastungswirkungen liegt oder diese sogar überschreitet. Geringfügige Entlastungen rechtfertigen auch angesichts einer zu erwartenden Prognoseunschärfe keine Straßenplanung in diesem Umfang.

Der BUND Naturschutz stellt fest, dass entsprechend den Planunterlagen kein Bedarf für den Ausbau der Bamberger Straße existiert und das Planungsverfahren in seiner Intention damit gegenstandslos ist.

Die Verkehrsuntersuchung ist methodisch inkonsistent und selektiv.

Rechtliche Maßstäbe (BVerwG)

- Fachgutachten müssen **in sich schlüssig und widerspruchsfrei** sein.

→ BVerwG, Urt. v. 29.01.1991 – 4 C 51.89

→ BVerwG, Beschl. v. 09.04.2008 – 4 BN 12.08

Anwendung

Die gleichzeitige Heranziehung entfernter Knotenpunkte und Relativierung lokaler Belastungen:

Es findet (außer einer Erwähnung) keine Berücksichtigung der Attraktivität einer durchgehenden, geraden Ost-Westverbindung zwischen der Äußeren Bayreuther Straße über die Marienbergstraße bis zur Raiffeisenstraße statt.

Die bisherigen Zahlen beruhen auf einem Durchfahrtsverbot für Nicht-Anlieger und einer Geschwindigkeitsbegrenzung (Spielstraße) und Tempo 30-Zone in Schnepfenreuth.

In Zukunft wird eine Geschwindigkeit von 50km/h auf der gesamten Bamberger Straße, außer für den östlichen Bereich zwischen Erlanger Straße und dem Knotenpunkt Schnepfenreuther Hauptstraße, erlaubt sein bei zum Teil mit erheblich breiterer Fahrbahn. Es findet keine Berücksichtigung statt, dass LKW-Verkehr auf der gesamten Bamberger Straße in Zukunft erlaubt sein wird. (Im Gegensatz zum LKW-Verbot bei der Ortsdurchfahrt von Schnepfenreuth).

Die oben genannten Punkte wurden in der Untersuchung nicht berücksichtigt und sind somit nach unserer Auffassung in keinem Fall repräsentativ.

Zudem wurde bei den Verkehrszählungen das gewählte Zeitfenster von 7:30-8:00 und 16:00-16.30 an den Kreuzungen Marktäckerstraße/Frauentaler Weg (Lfd. Nr. 108) und Marktäckerstraße/Raiffeisenstraße (Lfd. Nr. 107) deutlich zu klein bemessen. Die HVZ ist typischerweise von 6:00 bis 10:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr, für die sogenannte Querschnittszählung hat das Verkehrsplanungsamt Nürnberg ein Zeitfenster von 6:00 bis 22:00 Uhr festgelegt, weswegen davon auszugehen ist, dass die tatsächlichen Werte deutlich höher liegen. Die ermittelten Zahlen sind somit nach unserer Auffassung in keinem Fall repräsentativ und haben einen Einfluss auf das QSV.

Abwägungsfehleinschätzung durch Akzeptanz von QSV E/F

Die bewusste Inkaufnahme schlechter Verkehrsqualitätsstufen ersetzt eine rechtliche Abwägung durch unverbindliche Fachpapiere.

Rechtliche Maßstäbe (BVerwG)

- Technische Regelwerke haben keinen Normrang und können die Abwägung nicht ersetzen.

→ *BVerwG, Urt. v. 14.12.1979 – 4 C 59.77*

- Die Gemeinde darf Konflikte nicht ungeklärt „in die Zukunft verschieben“

→ *BVerwG, Urt. v. 24.09.1998 – 4 CN 2.98*

Bei der Planung (Planfall 2a) wird an der Kreuzung Marktäckerstraße / Raiffeisenstraße von einem „Kippfall“ ausgegangen. Die QSV Belastung an der Kreuzung verschlechtert sich im Planfall 2b von „D“ auf „E“. So heißt es in dem Verkehrsgutachten der Firma PTV Transport Consult GmbH vom 10.12.2024 wörtlich: „Das zeigt im Ergebnis, dass die Konzeption des Planfalls 2a auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (der Kreuzung) etwa auch den Kippunkt des Machbaren bedeutet.“ Hinzu kommt, dass an der Kreuzung bei der Verkehrszählung kurze Zeitfenster gewählt wurden (siehe oben), die die wahre Belastung nicht wiedergeben.

Die Mehrbelastung der Kreuzung durch den BEP „Bamberger Straße“ und das BEP am Mühlweg findet in den bisherigen Planungen keinerlei Berücksichtigung. Ebenso wenig, dass es bereits jetzt bei Stau auf der Raiffeisen- und Marktäckerstraße zu einem Durchgangsverkehr in der Kriegsopfersiedlung kommt, um den Rückstau an der Ampel zu umgehen.

V. Forderungen

Der BUND Naturschutz fordert aufgrund des erwiesenermaßen fehlenden Bedarfs, die sofortige Einstellung der Planung. Bezüglich der fehlerhaften und unvollständigen Planunterlagen fordert der BN weiterhin:

- Vorlage einer vertieften klimaökologischen Untersuchung mit Strömungsmodellierung auf Grundlage des Stadtklimagutachtens 2019.
- Durchführung eines nachvollziehbaren Variantenvergleichs zur Minimierung klimatischer Beeinträchtigungen.
- Vorlage der vollständigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vor Satzungsbeschluss.
- Rechtliche Sicherung und vorgezogene Umsetzung funktionsfähiger CEF-Maßnahmen.

- Ergänzende Abwägung unter ausdrücklicher Berücksichtigung kumulativer Klimawirkungen.

Nach derzeitiger Aktenlage bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Die festgestellten Mängel sind geeignet, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO zur Unwirksamkeit zu führen.

Der BUND Naturschutz bittet um Berücksichtigung seiner Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Murawski
Staatsminister a. D.
1. Vorsitzender
Bund Naturschutz in Bayern e. V.
Kreisgruppe Nürnberg